

# Rechtsvergleichung II: Einzelne Institutionen

## Haftung für Verrichtungsgehilfen

### *Haftung des Geschäftsherrn für die Tätigkeit des Verrichtungsgehilfen*

Jr. Prof. Dr. **Apostolos D. Tassikas** , LL.M (Frankfurt/M.)

Zivil,- Zivilverfahrens,- und Arbeitsrechtsabteilung

FB Rechtswissenschaft, Aristoteles Universität Thessaloniki

Wintersemester 2017/2018

Montag, 29.01.18, 16 -18 h

HS IV, Alte Universität

## I. Einleitung: Haftung für die Tätigkeit eines Dritten

Allgemeiner Grundsatz: Haftung für eigene Tätigkeit (und eigenes Verschulden). Trotzdem ...

- die komplexen Wirtschaftsverhältnisse
- der hohe Grad an Pflichten- und Arbeitsverteilung
- die Miteinbeziehung Dritter/Experten

... führen zur Annahme einer Haftung für fremdes Verhalten

- Der Haftende aus dem fremden Verhalten zieht Vorteile aus diesem Verhalten
- Der Haftende aus dem fremden Verhalten hat Aufsicht über den Dritten

## I. Einleitung: (Fortsetzung 1)

Haftung für Verhalten/Verschulden des gesetzlichen Vertreters (§ 278 BGB)

- Art. 330 S. 1 grZGB = Art. 1510 grZGB (Eltern des Kindes)
  - Art. 1603 grZGB (Vormund des Minderjährigen)
  - Art. 1918 (Nachlassverwalter)
  - Art. 2020 (Testamentsvollzieher)

Haftung der juristischen Person für die Delikte der eigenen Organe

- Art. 71 grZGB (= § 71 BGB) [grZGB – AT, keine Exkulpation, strikte H.]

Haftung des Schuldners für Verschulden des Erfüllungsgehilfen

- Art. 334 i.V.m. 334 grZGB (= §§ 276 i.V.m. 278 BGB) [SchuldR – AT]

Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen

- Art. 922 grZGB [SchuldR – BT (Delikte), keine Exkulpation, strikte H.]

## I. Einleitung (Fortsetzung 2)

### **Art. 330 S. 1 grZGB Haftung für Verschulden des gesetzlichen Vertreters (vgl. §§ 278, 276 BGB)**

Es wird keine deliktische Haftung des Vertretenen akzeptiert.

Nur vertragliche Haftung (Unmöglichkeit, Verzug oder pVV aus nicht vertragsgemäßer Erfüllung) ...

... wobei für die Zurechenbarkeit und das Verschulden die Person des Vertreters maßgeblich ist.

Nach der nicht herrschenden Meinung, Gesetzeslücke, => Analogie  
=> Anwendung des Art. 922 grZGB (Haftung für Verrichtungsgehilfen, vgl. § 831 BGB)

## II. Haftung für den Verrichtungsgehilfen (Art. 922 grZGB)

- Haftung für fremdes Verhalten und fremdes Verschulden
- Ausnahme aus dem Grundsatz der subjektiven persönlichen Haftung
- Keine Exkulpationsmöglichkeit (vgl. aber BGB § 831) - Strikte H.

*Ratio legis:*

- Durch die Verrichtung ...  
... weitet der Geschäftsherr seine unternehmerische Tätigkeit aus  
... vergrößert seinen Einflusskreis  
... weitet das Umsatzvolumen und die potentiellen Profite aus  
... So hat er dann auch die Gefahr aus der Verrichtung zu tragen ...
- Erweitert sich der Kreis der Haftenden, indem der Geschädigte nicht nur den Verrichtungsgehilfen, sondern dazu noch den Geschäftsherrn in Anspruch nehmen kann (Art. 926 S. 1, BGB § 840 I 1 )

### **III. Verhältnis des Art. 922 zu Art. 334 grZGB (Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfenhaftung – siehe die Tabelle, Folie 14)**

Das Äquivalent der Verrichtungsgehilfenhaftung im Bereich der Haftung aus dem Vertrag ist die Erfüllungsgehilfenhaftung

- Der *Unterschied* liegt darin, dass bei der Erfüllungsgehilfenhaftung ein abgeschlossener Vertrag zwischen dem Geschäftsherrn (Schuldner) und dem Geschädigten (Gläubiger) vorausgesetzt wird.
- Anspruchsnormenkonkurrenz, d.h. der Geschädigte darf zwischen den Normen auswählen, auf die er seine Ansprüche stützen kann, bekommt aber selbstverständlich den Schaden nicht doppelt ersetzt.

***Beispiel (1): der Transportunternehmer***

## IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung

### 1. „Verrichtungsverhältnis“

- jemanden in die eigene (des Geschäftsherrn) Tätigkeit miteinbeziehen, der so im Dienst, im Auftrag bzw. im Interesse des Geschäftsherrn handelt.
- aufgrund des eigenen Willens des Geschäftsherrn, (fehlt es am Willen des Geschäftsherrn, einen Verrichtungsgehilfen einzusetzen, sind die Vorschriften über die GoA anwendbar.)
- nicht nur auf vertraglicher Grundlage, sondern auch faktisch z.B. de facto / nicht gültiger bzw. nichtiger Vertrag / Gefälligkeitsbeziehung

## IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 1):

### 1. „Verrichtungsverhältnis“ (Spezielle Themen)

- *Verrichtungsgehilfe*: juristische Person oder natürliche Person?

Die Problematik der Compliance im Konzernrecht

- *Unterverrichtung*

Wenn der Verrichtungsgehilfe selbst weiter einen anderen (Unter-) Verrichtungsgehilfen benutzt/beauftragt/anstellt bzw. ihn in seinen eigenen Tätigkeitskreis miteinbezieht, ...

... dann wird er als Verrichtungsgehilfe des anfänglichen (Ur-) Geschäftsherrn angesehen (auf Englisch: *'dual vicarious liability'*).

Wenn der erstere Verrichtungsgehilfe eigene unternehmerische Tätigkeit ausübt, haftet er für seinen (Unter-)Verrichtungsgehilfen zusammen mit dem Geschäftsherrn (Art. 926 S. 1., 927 I = BGB 830 S. 1, 840 I 1)

***Beispiel (2): der Kalk- oder Gipseimer***



## **IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 2):**

### 1. „*Verrichtungsverhältnis*“ : *Abhängigkeitsgrad, Anweisungsrecht*

- Nach älterer h.M. sollte immer zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verrichtungsgehilfen ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen, d.h. ersterer sollte letzteren Anweisungen geben (ohne aber eine starke unmittelbare Aufsicht auf ihn zu haben, wobei es auch denkbar ist, dass eine dritte Person Anweisungen geben bzw. die Aufsicht führen kann)

*(durch unabhängigen Ingenieur, Aufseher des Werks auf der Werkstatt)*

- Wichtiger Unterschied zur Erfüllungsgehilfenhaftung (Art. 334 grZGB = § 278 BGB): Der Erfüllungsgehilfe kann auch ein selbstständiger Unternehmer sein, z.B. Transportunternehmer, ohne Anweisungen folgen zu müssen.

## **IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 3):**

1. *„Verrichtungsverhältnis“ : Abhängigkeitsgrad, Anweisungsrecht  
(Fortsetzung)*

Das Kriterium des Abhängigkeitsgrads und des Anweisungsrechts schließt hochqualifizierte Mitarbeiter mit Dienstverhältnis bzw. freie Mitarbeiter mit hoher Expertise (IT-Experten, Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure etc.) von der Definition des Verrichtungsgehilfe aus.

Die neuesten Gerichtsurteile und die jüngere Lehre (immerhin aber noch nicht die h.M.) verlangen bloß einen allgemeinen Rahmen von Anweisungen bzw. eine örtliche/zeitliche (Raum/Zeit) „lockere“ (nicht strenge) Verbindung zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verrichtungsgehilfen.

## IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 4):

1. *„Verrichtungsverhältnis“ : Grad der Inkorporation des Verrichtungsgehilfen in den weiten Tätigkeitskreis des Geschäftsherrn (unabhängig vom Abhängigkeitsgrad, Anweisungsrecht)*
  - Hauptkriterium bleibt die Tatsache, dass der Gehilfe sich in die Tätigkeiten des Geschäftsherrn inkorporieren lässt, sodass dieser dadurch Nutzen maximiert und potentiell auch Profite erzielt und somit entsprechend auch die Risiken zu tragen hat.  
*(z.B. Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Architekten im Auftrag des Bauunternehmens, angestellte Klinikärzte etc.)*
  - Wenn der „Gehilfe“ aber seine eigene Tätigkeit übt, die in der Wirtschaftskette einen eigenständigen Charakter hat und deren Ergebnisse dem „Geschäftsherrn“ bloß zu Gute kommen, dann ist keine Verrichtung anzunehmen.  
*(z.B. Bauunternehmer im Auftrag des Grundstückeigentümers)*

## **IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 5):**

### 2. „*Delikt/unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen*“

Strikte Haftung für das Verhalten des Verrichtungsgehilfen

- Nicht nur Rechtswidrigkeit (wie im Wortlaut des Art. 922 grZGB) sondern auch Verschulden (Art. 914 ff. grZGB)

... oder ... eben nicht ...

- ... wenn strikte Haftung bzw. Haftung mit Exkulpationsmöglichkeit direkt in der Person des Verrichtungsgehilfen erfüllt (substantiiert) wird (vgl. z.B. Art. 924 I, 923 I grZGB = BGB § 833 I, BGB § 832 I)
- Für die Zurechenbarkeit (Art. 915 ff. grZGB) ist die Person des Verrichtungsgehilfen kritisch – Im Falle von *Nichtzurechenbarkeit*, Billigkeitsentschädigung nach Art. 918, 922 grZGB

## IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 6):

### 2. „In Verbindung mit der Verrichtung“

- Nach dem Wortlaut des Art. 922 grZGB „in Ausübung der Verrichtung“ muss er gemäß den Bestimmungen des Geschäftsherrn gehandelt haben
  - Das ist der Fall, wenn zwischen der übertragenen Aufgabe und der Schädigung ein „innerer, kausaler Zusammenhang besteht“ (h.M.).
  - Die Gerichtsurteile, beeinflusst von der Theorie, akzeptieren:  
*„dieser innere Kausalzusammenhang besteht, wenn die Dienste das nötige Mittel für die unerlaubte Handlung oder das deliktische Versäumnis darstellen, sodass das Delikt ohne diese Mittel nicht zustande gekommen wäre, d.h. ohne die Stelle und die Gelegenheit, welche dem Verrichtungsgehilfen, gerade aufgrund der Verrichtung, zur Verfügung stehen“*
- Areios Pagos 225/2014, Areios Pagos 355/2013 (oberster Gerichtshof Griechenlands)

*Unterschiede zwischen Art. 334 grZGB (vgl. § 278 BGB) und Art. 922 grZGB (vgl. § 831 BGB) Haftung aus Gehilfen:*

Art. 334 i.V.m. 332 grZGB (vgl. § 278 BGB)	Art. 922 (vgl. § 831 BGB)
Anwendung nur im Rahmen von Schuldverhältnissen, insbesondere Verträgen	Anwendung unabhängig vom Bestehen eines Schuldverhältnisses
Bloße Zurechnungsnorm. Haftungsbefreiung bzw. –minderung aufgrund von Vertragsvereinbarungen <i>ex ante</i> nur begrenzt (Art. 334, 332 grZGB). Anspruchsgrundlagen sind vielmehr Art. 335 ff. grZGB (vgl. § 280 BGB) und andere, je nach Vertragsart.	Bloße Zurechnungsnorm. Haftungsbefreiung bzw. -minderung aufgrund von Vertragsvereinbarungen ( <i>ex post</i> ). Bildet Anspruchsgrundlage (gegen Geschäftsherrn und gegen Verrichtungsgehilfen) i.V.m. jeder anderen deliktischen Anspruchsgrundlage)
Dritter ist „Erfüllungsgehilfe“. Weisungsabhängigkeit vom Geschäftsherrn ist keine Voraussetzung.	Dritter ist „Verrichtungsgehilfe“. Voraussetzung ist die Weisungsabhängigkeit vom Geschäftsherrn (h.M.).
Geschäftsherr haftet für Drittverschulden (dasjenige des Erfüllungsgehilfen). Die Vorschrift hat eine verschuldensunabhängige Garantiehafung des Geschäftsherrn zur Folge.	Dasselbe. Geschäftsherr haftet nicht für eigenes (vermutetes) Auswahl-/Instruktions-/Überwachungsverschulden. Auf Verschulden des Verrichtungsgehilfen kommt es an (aber Wortlaut!).
Der Geschäftsherr kann nicht sein Verschulden widerlegen und sich exkulpieren.	Dasselbe. (vgl. aber § 831 Abs. 1 S. 2 BGB) .

## IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 6):

### 2. „In Verbindung mit der Verrichtung“ - Fortsetzung 1

- Auch dann ist die kritische (Nicht-)Handlung „*in Ausübung der Verrichtung*“ zu sehen, wenn sie bloß in Verbindung mit der Verrichtung steht und der Gehilfe die Mittel und die Gelegenheiten missbraucht, welche ihm gerade wegen der Verrichtung zur Verfügung stehen bzw. wenn er gegen die Anweisungen des Geschäftsherrn verstößt.
- Abzugrenzen ist dies von einer unerlaubten Handlung, die sich nur „*bei Gelegenheit der Verrichtung*“ verwirklicht.

***Beispiel (3) Fahrer als Erfüllungsgehilfe (Wegumleitung, Unfall, Streit)***

## **IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 7):**

### *2. „In Verbindung mit der Verrichtung“ - Fortsetzung 2*

Die Theorie bemüht sich, um das sowieso unbestimmte und daher auch weite Kriterium des „inneren, kausalen Zusammenhangs“ zu konkretisieren und damit den Richtern zu helfen

Sonst wäre jeder Zusammenhang, auch kein funktionaler solcher, ein den Tatbestand erfüllender Zusammenhang.

### ***Beispiel (4) Die Krankenhausangestellten,***

*OLG (Efeteion) Piräus 372/2012, aber Areios Pagos 225/2014*



## **IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 8):**

### *2. „In Verbindung mit der Verrichtung“ - Fortsetzung 3*

Das vorgeschlagene Kriterium ist dies: „der Kreis von typischen Risiken“

- Nur diese Risiken hat der Geschäftsherr aufgrund einer unerlaubten Handlung des Gehilfen zu tragen, welche „typisch“ oder „charakteristisch“ für die Verrichtung sind, d.h. für die Dienste oder die Resultate, welche er dem Gehilfen überlassen hat bzw. von ihm erwartet.
- In diesem Sinne haftet der Geschäftsherr nicht für alle deliktischen Handlungen, welche beim Missbrauch der verfügbaren Mittel oder beim Verstoß gegen die Anweisungen stattfinden.
- Auch der örtliche/zeitliche Charakter der Verbindung ist kein ausreichendes Kriterium mehr

## IV. Voraussetzungen der Verrichtungsgehilfenhaftung (Fortsetzung 9):

### 2. „In Verbindung mit der Verrichtung“ - Fortsetzung 4

Die Anwendung des von der Theorie vorgeschlagen Kriteriums „des Kreises von typischen Risiken“

**Beispiel (5):** Der Angestellte A, Fahrer im Betrieb B, verursacht einen Unfall

- ❖ die Schäden gehören zum Kreis der typischen Risiken des Betriebs
- ❖ Nicht aber, wenn er Nachts, mit dem Betriebsauto in die Kneipe fährt

**Beispiel (6):** Der Angestellte A (Nachtwächter) im Betrieb B (Parking) lässt seinen Freund C in ein geparktes Auto einsteigen und fährt mit C in die Kneipe

- ❖ die Schäden gehören zum Kreis der typischen Risiken des Betriebs
- ❖ Was die Schäden des C betrifft (Art. 300 grZGB = BGB § 254)

## V. Rechtsfolgen:

1. ***Strikte Haftung des Geschäftsherrn***
2. ***Gesamtschuldnerische Haftung des Geschäftsherrn und des Verrichtungsgehilfen***

### 1. *Strikte Haftung des Geschäftsherrn*

- Nach Erfüllung aller obigen Voraussetzungen haftet der Geschäftsherr ohne Exkulpationsmöglichkeit ...
- ... auch für immaterielle Schäden, die immer nach Art. 299, 914ff., Art. 932 grZGB bei unerlaubten Handlungen zu ersetzen sind.

## V. Rechtsfolgen (Fortsetzung 1):

1. ***Strikte Haftung des Geschäftsherrn***
2. ***Gesamtschuldnerische Haftung des Geschäftsherrn und des Verrichtungsgehilfen***

### *2. Gesamtschuldnerische Haftung des Geschäftsherrn und des Verrichtungsgehilfen*

- Ipso jure nach Art. 926 S. 1 grZGB (= BGB §§ 830, 840) wird ein Gesamtschuldverhältnis begründet zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verrichtungsgehilfen
- Wenn der erstere dem Geschädigten Genugtuung verschafft, kann er entweder vertragliche Ansprüche aus dem zwischen ihnen eventuell existierenden Vertragsverhältnis, z.B. Auftrag (Art. 713 ff. i.V.m. 335 grZGB = BGB §§ 662 ff. i.V.m. §§ 280 ff.) oder einen Regressanspruch (Art. 927 = BGB § 840) geltend machen.

## **VI. Englischches Recht (Vicarious liability)**

Strenge Haftung, kein Verschulden des Geschäftsherrn (master) erforderlich im Fall des Fehlverhaltens seines „*vicars*“ (servant)

*Chandler v. Cape plc* [2012], 1 WLR 3111 = [2012] 3 AllER 640 = [2012] ICR 1293 = [2012] PIQR P17

Duty of care for the parent company (Muttergesellschaft), especially for damages of third parties not being connected at all with the parent company (Muttergesellschaft), but only to its subsidiary operation (Tochtergesellschaft) in generally accepted (but under restrictions)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

Jr. Prof. Dr. Apostolos D. Tassikas LL.M.

E: [atassikas@law.auth.gr](mailto:atassikas@law.auth.gr)

W: <http://www.law.auth.gr/en/node/898>

T: +30 2310 99-6592

F: +30 2310 99-6592, -6529